



über  
Magistrat

Der Oberbürgermeister

und  
Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Wolfgang Nickel

an den Ausschuss für Bürgerbeteiligung,  
Völkerverständigung und Integration

5. November 2012

**Betreff**

Vorlagen-Nr. 12-F-08-0087, Beschluss-Nr. 0090 vom 25.09.2012, WLAN an öffentlichen Plätzen

1. Der Bericht von Herrn Kremer (I/20-ITM) wird als Zwischenbericht zur Kenntnis genommen.
2. Der Magistrat wird unter Bezugnahme auf den Beschluss des Ausschusses Nr. 0107 vom 06.12.2011 zum Antrag 11-F-33-0050 gebeten,

zu prüfen, und schriftlich zu berichten, ob und ggf. zu welchen Bedingungen für den WLAN-Zugang kostenlose Hotspots im Wiesbadener Stadtgebiet eingerichtet werden können. Dabei sind insbesondere die rechtlichen Voraussetzungen und Auswirkungen zu berücksichtigen.

**Bericht:**

Die Installation und der Betrieb von frei zugänglichem, kostenlosem WLAN an öffentlichen Plätzen in Wiesbaden sind grundsätzlich möglich und kann durch die Stadtverwaltung als bei der Bundesnetzagentur registrierter Betreiber angeboten werden.

Die Bedingung dafür ist, dass die Stadtverwaltung die entstehenden Kosten kompensiert und das verbleibende juristische Risiko übernimmt.

**Kosten:**

Unter der Annahme, dass

- das WLAN grundsätzlich an allen Tagen 24 Stunden mit einer ausreichenden Bandbreite zur Verfügung stehen soll und
- zur Minimierung der Störerhaftung die Authentifizierung des Benutzers über eine existierende E-Mailadresse und
- die Speicherung der Verbindungsdaten für 6 Monate

ausreichend sind, wurde beispielhaft für den Schlossplatz vor dem Rathaus konkret geprüft, zu welchen Kosten ein frei zugängliches WLAN angeboten und betrieben werden kann. Dabei ist mit Einmalkosten von ca. € 15.000 und mit monatlichen Betriebskosten von ca. € 500 zu rechnen.

Da die Kosten für weitere Plätze stark abhängig sind von konkret vorhandenen Anschlussmöglichkeiten, der Größe und der jeweiligen Bebauung, können die ermittelten Kosten für die Ausstattung des Schlossplatzes nicht pauschal übernommen werden, sondern müssen jeweils separat ermittelt werden.

Wie im Beschluss 107 vom 06.12.2011 gewünscht, wurde in diesem Zusammenhang auch überprüft, dass die Integration des Stadtverordnetensitzungssaales in eine mögliche WLAN Infrastruktur des Schlossplatzes möglich ist. Diese kann durch zusätzliche Einmalkosten von ca. € 2.000 hergestellt werden.

#### Juristische Risiken und Auswirkungen:

Tritt die Landeshauptstadt Wiesbaden als Betreiberin eines kostenlosen WLAN-Netzes auf, besteht das Risiko, dass sie für von Nutzern des WLAN-Angebotes begangene Gesetzesverstöße, wie das hoch- und runterladen illegal kopierter Inhalte, als Störerin in Haftung genommen wird. Dieses Risiko kann aufgrund der aktuellen Rechtsprechung durch die Authentifizierung der WLAN-Benutzer und die anschließende Speicherung der Verbindungsdaten zwar minimiert, aber nicht ausgeschlossen werden.

Für den Fall, dass in Deutschland - aufgrund europäischer Vorschriften - die Vorratsdatenspeicherung wieder eingeführt wird, kann sich für die Landeshauptstadt Wiesbaden, darüber hinaus sogar die Verpflichtung ergeben, Nutzerdaten zu erheben (Authentifizierung) und zu speichern, um sicherzustellen, dass die Daten zum Zwecke der Ermittlung, Feststellung und Verfolgung schwerer Straftaten zur Verfügung stehen.

Für das Betreiben eines WLAN-Netzes bedarf es zwar keiner förmlichen Genehmigung durch die Bundesnetzagentur, jedoch fordert § 6 Telekommunikationsgesetz (TKG) für das Betreiben öffentlicher Telekommunikationsnetze oder das gewerbliche Erbringen von Telekommunikationsdiensten eine unverzügliche Meldung bei der Bundesnetzagentur. Überdies sind weitere gesetzliche Anforderungen zu erfüllen, die im TKG normiert sind. So sind von der Landeshauptstadt Wiesbaden als Betreiberin eines WLAN-Netzes beispielsweise das Fernmeldegeheimnis und der Datenschutz zu wahren.

Da es sich beim Betreiben eines WLAN-Netzes aus juristischer Sicht um eine sehr komplexe Thematik handelt, bei der bundesgesetzliche aber auch europarechtliche Vorgaben zu beachten sind, wird aufgrund der Einschätzung durch das Rechtsamt dringend empfohlen, den Betrieb eines WLAN-Netzes einem Dritten zu überlassen. Das bedeutet, dass dieser Dritte nicht nur die notwendige technische Infrastruktur bereitstellt und betreibt, sondern auch bei der Bundesnetzagentur als Betreiber des WLAN-Angebotes im Sinne des TKG registriert ist und somit anstelle der Landeshauptstadt Wiesbaden die juristischen Risiken und Auswirkungen trägt. Zurzeit werden Gespräche und Verhandlungen mit möglichen Anbietern geführt.



Dr. Helmut Müller